

**Schweizer Club lateinamerikanischer Nackthunde SCLN**  
**Club Suisse des chiens nus latino-américains CSCNL**



# **Statuten**

**Gründungsversammlung  
vom 19. Dezember 2009**

# Statuten

## Schweizer Club lateinamerikanischer Nackthunde SCLN Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG

### I. NAME, SITZ und ZWECK

#### Art. 1

##### *Name und Sitz*

Der Schweizer Club lateinamerikanischer Nackthunde SCLN ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

#### Art. 2

##### *Zweck*

Der Schweizer Club lateinamerikanischer Nackthunde SCLN bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rassen Xoloitzcuintle (mexikanischer Nackthund, FCI-Standard Nr. 234) und Perro sin pelo del Perú (Peruanischer Nackthund, FCI-Standard Nr. 310) in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rassen Xoloitzcuintle (mexikanischer Nackthund) und Perro sin pelo del Perú (Peruanischer Nackthund) in der Schweiz;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rassen Xoloitzcuintle (mexikanischer Nackthund) und Perro sin pelo del Perú (Peruanischer Nackthund), deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- h) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rassen.

## Art. 3

*Zweckverfolgung*

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rassen Xoloitzcuintle (mexikanischer Nackthund) und Perro sin pelo del Perú (Peruanischer Nackthund);
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- g) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
- h) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern;
- i) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

**1. Erwerb der Mitgliedschaft**

## Art. 4

*Mitglieder*

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

## Art. 5

*Aufnahme*

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## Art. 6

*Ehrenmitglieder*

Der Verein kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich ist.

*Veteranen*

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 17 SKG-Statuten).

**2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

## Art. 7

*Erlöschungsgründe*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

## Art. 8

*Austritt*

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

## Art. 9

*Streichung*

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

- Rekursrecht* Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
- Art. 10
- Wirkung* Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
- Art. 11
- Ausschluss* Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
  - b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.
- Verfahren* Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
- Rekursrecht* Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.
- Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.
- Publikation* Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

## Art. 12

*Wirkung*

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG-Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchname wird gelöscht.

**3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

## Art. 13

*Rechte*

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

## Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

## Art. 15

*Pflichten*

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

## Art. 16

*Jahresbeitrag*

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

### III. HAFTBARKEIT

#### Art. 17

#### *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 19 SKG-Statuten haftet die SKG nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### IV. ORGANISATION

#### Art. 18

#### *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

#### Art. 19

#### *Generalversammlung*

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Mai eines jeden Jahres durchgeführt werden.

#### Art. 20

#### *Einberufung*

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

#### *Anträge*

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

- Art. 21
- Ausserordentliche Generalversammlung* Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.
- Art. 22
- Beschlussfähigkeit/Protokoll* Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 23
- Kompetenz* Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - b) Genehmigung der Jahresberichte;
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
  - d) Genehmigung des Budgets;
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
  - f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
  - g) Wahlen:
    1. des Präsidenten;
    2. des Kassiers;
    3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
    4. der Kontrollstelle;
    5. allfälliger weiterer Funktionäre oder Delegierter;
    6. Wahlen von Ausstellungs- und Leistungsrichtern, sowie Richteranwältern;
  - h) Abänderung der Statuten;
  - i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
  - l) Auflösung des Vereins.

*Abstimmung*

## Art. 24

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

## Art. 25

*Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart und Beisitzern). Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Personalunion von Präsident, Kassier und/oder Zuchtwart ist ausgeschlossen.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar, Kassier und Zuchtwart sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

## Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

*Aufgaben*

Art. 27

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen;

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Der Zuchtwart ist verantwortlich für die Einhaltung des Zucht- und Eintragungsreglements der SKG und der ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen des SCLN.

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32

*Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle besteht aus 1 bis 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## V. FINANZEN

### Art. 33

#### *Einkünfte*

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

## VI. STATUTENREVISION

### Art. 34

#### *Revision*

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einer Generalversammlung.

## VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

### Art. 35

#### *Auflösung*

Die Auflösung des Schweizer Club Lateinamerikanischer Nackthunde SCLN kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 36

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Dezember 2009 in Jegenstorf angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst.  
Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Schweizer Club lateinamerikanischer Nackthunde  
SCLN.

Hindelbank, 23. Dezember 2009

Der Präsident:  
Hansueli Ochs

  
.....

Der Aktuar:  
Sandra Bosson

  
.....

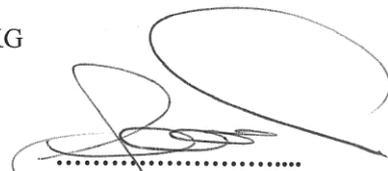
Die an der Gründungsversammlung des Schweizer Clubs lateinamerikanischer Nackthunde vom 19. Dezember 2009 beschlossenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Damit wird der Schweizer Club lateinamerikanischer Nackthunde als Lokalsektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft anerkannt.

Bern, 26. Mai 2010

Im Namen des Zentralvorstands der SKG

  
.....

Peter Rub  
Präsident

  
.....

Dr. Matthias Leuthold  
Vizepräsident